

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**09376163_BP_001_007Ae – 7. Änderung des Bebauungs- und
Grünordnungsplans „Gewerbegebiet West“, Schwarzenfeld**

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange - §§ 3 Abs. 1
und 4 Abs. 1 BauGB**

Erstellungsdatum: 17.11.2025 12:23

Verfahrensträger: Markt Schwarzenfeld

Abzuwägen / sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen (6 TöBs):	Keine Einwände / keine Bedenken (17 TöBs):	Keine Äußerung (45 TöBs):
<ul style="list-style-type: none"> - DB Immobilien - Landratsamt Schwandorf, Baurecht - Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz - Wasserwirtschaftsamt Weiden - Eisenbahn-Bundesamt - Bayernwerk Netz GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> - Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern - TenneT TSO GmbH - Katholisches Pfarramt der Pfarreiengemeinschaft Schwarzenfeld-Stulln (über Di-Plan-Portal) - Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung (über Di-Plan-Portal) - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (über Di-Plan-Portal) - Landratsamt Schwandorf Immissionsschutz und Abfallrecht - IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim - BIL eG - PLEdoc GmbH - Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach - Bayerischer Bauernverband - Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord - Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz - Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Landwirtschaft - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten - Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH - Immobilien Freistaat Bayern 	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bayerisches Landesamt für Umwelt - Bund Naturschutz e.V. - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesnetzagentur - Deutsche Telekom Technik GmbH - Deutscher Alpenverein - Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Schwarzenfeld - Gemeinde Fensterbach - Gemeinde Schmidgaden - Gemeinde Schwarzach b. Nabburg - Gemeinde Stulln - Handelsverband Bayern Der Einzelhandel e.V. - Kreisheimatpflegerin des Landkreises Schwandorf - Kreisjugendring Schwandorf - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.v. - Landesfischereiverband Bayern e.V. - Landesjagdverband Bayern. E.V. - Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V. - Landratsamt Schwandorf, Bodenschutz - Landratsamt Schwandorf, Naturschutz - Landratsamt Schwandorf, Gesundheitsamt - Landratsamt Schwandorf, Hauptverwaltung und kommunale Abfallwirtschaft - Landratsamt Schwandorf, Kreis- und Regionalentwicklung - Landratsamt Schwandorf, Herr Kreisbrandrat - Landratsamt Schwandorf, Kommunale Gleichstellungsbeauftragte - Landratsamt Schwandorf, Wasserrecht - Landratsamt Schwandorf, Tiefbauverwaltung

		<ul style="list-style-type: none">- Münchner Entomologische Gesellschaft e.V.- Naturparkverband Bayern e.V.- Ökologischer Jagdverein Bayern e.V.- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsicht- Regierung der Oberpfalz, Technischer Umweltschutz- Regierung der Oberpfalz, Städtebau- Regierung von Mittelfranken, Landeseisenbahnaufsicht- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.- Staatliches Schulamt- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V.- Verein Wildes Bayern e.V.- Kämmerei im Hause- Feuerwehrwesen im Hause- Wanderverband Bayern
--	--	---

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Fachstelle / Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung / Beschluss
1	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei dem geplanten Planverfahren sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Infrastrukturelle Belange:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich an der zur Elektrifizierung vorgesehen Bahnstrecke 5860 Regensburg – Weiden. Durch das Vorhaben der ABS 16 Elektrisierung Marktredwitz – Regensburg (Ostkorridor Süd) ist zukünftig mit höheren Zugzahlen und einem erhöhtem Lärmaufkommen zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der im Bebauungsplan unter Ziffer 10 bestehende Hinweis wird um den folgenden Zusatz ergänzt: „Im Nahbereich von Bahnanlagen kann es zu Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) aus dem Bahnbetrieb kommen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.“</p> <p>Die Bahntrasse ist nicht Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, ebenso wenig sind die angesprochenen potenziellen Aus- und Umbaumaßnahmen Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Diese sind im Zuge der entsprechenden Planungen zu behandeln.</p>

		<p>Immobilienrelevante Belange: Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden. Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen</p>	
		<p>Hinweise für Bauten nahe der Bahn: Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Eisenbahnverkehr darf – bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.• Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.• Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt!• Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden.• Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder	<p>Die nachfolgend aufgeführten Hinweise sind im Zuge der Baumaßnahmen zu beachten.</p>

		<p>Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG, DB Immobilien erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. • Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. • Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Vorhandene Bahnanlagen und Entwässerungseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. • Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Solaranlagen auf Dächern, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. • Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. • Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. • Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. 	
		<p>Schlussbemerkungen Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG erhält das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>

			<p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Immissionsschutztechnischen Hinweise unter Ziffer 10 im Bebauungsplan werden um die o.g. Anmerkungen zum Eisenbahnbetrieb ergänzt. Darüber hinaus wird an den Planungen festgehalten.</p>
2	Landratsamt Schwandorf Bauaufsicht / Bauordnung	<p>Aufgrund Ihres Schreibens vom 07.07.2025 gibt die Bauaufsicht des Landratsamtes Schwandorf im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung folgende Stellungnahme ab. Um Missverständnisse im Vollzug zu vermeiden, wird empfohlen, die nachfolgenden Punkte weitestgehend zu überarbeiten. Die Grundzüge der Planung sind durch die Gemeinde im Bebauungsplan klar zu benennen, damit die planleitende Idee der Gemeinde ersichtlich wird und um den Vollzug zu erleichtern.</p> <p>1. Definition „Dachkante“ Welche Kante ist hier gemeint? Unterkante Dachdeckung?</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>7. Baukörper / Gestaltung der baulichen Anlagen</p> <p>Bauhöhe: Für Betriebsgebäude wird eine max. Traufhöhe von 10 m zugelassen.</p> <p>Die Traufhöhe wird gemessen von EG-Fertigfußbodenoberkante bis zum Schnittpunkt zwischen gedachter, horizontaler Verlängerung der Außenwand mit der Dachkante. Bei Baukörpern mit Flachdach gilt als oberer Messpunkt die Oberkante der Attika.</p> </div>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird mit Blick auf die Erläuterung der planerischen Grundidee ergänzt.</p> <p>Die betreffende Festsetzung wird genauer definiert. Maßgebend ist die Dachaußenfläche.</p>
		<p>2. Einfriedungen</p> <p>Dürfen die Stützmauern bis zur OK hinterfüllt werden (jedoch maximal 1,50 m)? Darf dann auf der Stützmauer noch eine Einzäunung/ Absturzsicherung errichtet werden?</p>	<p>Gemäß Satz 4 der Festsetzung Ziffer 8 sind Auffüllungen über 1,50 Meter an Stützmauern zulässig.</p>

		<p>8. Aufschüttungen / Abgrabungen / Stützmauern</p> <p>Geländeveränderungen (Aufschüttungen) sind maximal bis zur FFOK EG (Fertigfußbodenoberkante im Erdgeschoß) zulässig. Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen sich dem natürlichen Geländeverlauf anpassen. Auffüllungen und Abgrabungen über 1,50 m sind nur dort zulässig, wo dies aus bautechnischen Gründen unumgänglich ist.</p> <p>Höhere Auffüllungen sind auch zulässig zur Einhaltung der nachfolgenden Festsetzungen:</p> <p>Stützmauern im Grundstück sind zulässig, wenn ihr Abstand von der Grundstücksgrenze mindestens die Ansichtshöhe der Stützmauer beträgt. Die max. Ansichtshöhe von Stützmauern beträgt 3,00 m. Bis 2,00 m Höhe sind Stützmauern generell auch an der Grundstücksgrenze zulässig.</p>	<p>Einfriedungen sind bis 2,20 Meter über fertigem Gelände zulässig. Eine entsprechende Ergänzung wird der Festsetzung Ziffer 9 hinzugefügt. Folglich ist entlang der Auffüllung an einer Stützmauer auch eine entsprechende Absturzsicherung zulässig. Für den Markt Schwarzenfeld hat sich diese Formulierung seit der letzten Änderung des Bebauungsplans als praktikabel erwiesen.</p>
		<p>3. Stellplätze für LKW</p> <p>Warum sind diese Stellplätze entfallen?</p>	<p>Die Stellplätze für Lastkraftwagen sind nicht entfallen. Im Bebauungsplan wird unter Festsetzung Ziffer 5 auf die Vorgaben der Stellplatzsatzung des Marktes Schwarzenfeld verwiesen. Diese regelt unter § 3 Abs. 4 die Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der entfallene Zusatz bzgl. der LKW- Stellplätze dennoch wieder in den Bebauungsplan (unter Festsetzung Ziffer 5) aufgenommen.</p> <p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Die Begründung wird mit Blick auf die Erläuterung der planerischen Grundidee ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung (Ziffer 7) zur Höhe der baulichen Anlagen wird genauer definiert. Maßgebend ist die Dachaußenfläche.</p> <p>Einfriedungen sind bis 2,20 Meter über fertigem Gelände zulässig.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung wird der Festsetzung Ziffer 9 hinzugefügt.</p> <p>Der entfallene Zusatz bzgl. der LKW- Stellplätze wird wieder in den Bebauungsplan (unter Festsetzung Ziffer 5) aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus wird an den Planungen festgehalten.</p>
3	Handwerkskammer Niederbayern-Ober- pfalz	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Wir danken Ihnen in diesem Zuge für Ihre Hinweise zu den von Ihnen beschriebenen aktuell laufenden Plänen zur Einführung der Plattform DiPlanung in Bayern sowie der dahingehenden Übermittlung entsprechender Hintergrundinformationen. Von diesen Plänen hören wir erstmals von Ihnen. Gerne wird sich die Handwerkskammer im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen bei diesen neuen Beteiligungsformaten mit einbringen und nach Möglichkeit diese auch entsprechend nutzen. Da uns bislang eine vertiefte Einarbeitung, Anmeldung usw. vor beschriebener Ausgangslage noch nicht möglich war, werden wir unsere Stellungnahme zu hier erfolgter Beteiligung noch nicht über die Di-Planungsplattform einreichen. Wir bitten hierzu um Ihr Verständnis.</p> <p>Zu den Planungen: Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen und begrüßen generell kommunale Aktivitäten, die dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse, auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort, nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern.</p> <p>Gleichzeitig möchten wir, insbesondere der Sicherstellung des Bestandsschutzes sowie der Entwicklungsmöglichkeiten im Plangebiet befindlicher Gewerbebetriebe betreffend, Hinweise und Anmerkungen zu den Planungen geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Im Plangebiet befinden sich auch nach unserem Kenntnisstand bereits gewerbliche Nutzungen, Betriebssitze/-adressen u. ä. Es wird vorausgesetzt, dass notwendige Standortbelange ggf. betroffener Gewerbe-/Handwerksbetriebe auch mit den geplanten Änderungen beim Bebauungsplan in einem notwendigen Umfang berücksichtigt bleiben.</p> <p>Die neuen Festsetzungen des dann geänderten Bebauungsplans dürfen zu keinen Einschränkungen bei zulässigen Gewerbe-/Handwerksbetrieben führen.</p> <p>Darüber hinaus ist in Planungen aus unserer Sicht mit einzubeziehen, dass sich durch die Neuplanungen keine Einschränkungen bei häufig wichtigen Entwicklungsmöglichkeiten für ggf. bestehende Gewerbe-/Handwerksbetriebe ergeben sollen. Dies betrifft insbesondere auch derzeit durchaus noch mögliche Betriebsumplanungen oder -erweiterungen ggf. betroffener Gewerbe/Handwerksbetriebe an bestehenden Standorten, die durch neue Festsetzungen ggf. eingeschränkt werden könnten.</p> <p>Eine konkrete Betroffenheit hängt darüber hinaus stets vom jeweiligen Einzelfall eines Gewerbe-/Handwerksbetriebes ab. Aus diesem Grund regen wir an, ggf. betroffene Betriebsinhaber über die konkret laufenden Planungen und vor allem auch deren Auswirkungen für ihren Geschäftsbetrieb bestmöglich direkt zu informieren. Dabei sollten mit diesen auch mögliche weitere Planungsabsichten von deren Seite eruiert und bei Bedarf in die Planungen miteinbezogen werden.</p> <p>Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.</p> <p>Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.</p>	<p>Die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten bleiben erhalten.</p> <p>Die vorliegenden Planungen unterstützen die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Betriebe. Mit der Erhöhung der GFZ von 0,8 auf 1,6 erhöhen sich für die Betriebe im Gewerbegebiet die Möglichkeiten zur Ausnutzung ihres Grundstücks.</p> <p>Allen von der Planung betroffenen Betrieben steht es offen sich am Bauleitplanverfahren zu beteiligen und sich im Zuge der frühzeitigen / formellen Beteiligung zu den Planungen zu äußern.</p> <p>Dem Markt Schwarzenfeld sind keine betrieblichen Belange bekannt, die dem Verfahren entgegenstehen.</p> <p>Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist auf Grund der Stellungnahme nicht erforderlich.</p>
4	Wasserwirtschaftsamt Weiden	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>1. Altlasten</p> <p>Im Vorhabenbereich liegen keine Anhaltspunkte auf Altlasten bzw. schädlicher Bodenveränderungen vor. Bei auftretenden Auffälligkeiten besteht eine Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 Bay-BodSchG gegenüber dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden.</p>	Ein Hinweis bzgl. der Mitteilungspflicht wird in die Begründung mit aufgenommen.
	<p>2. Grundwasser- und Bodenschutz</p> <p>2.1 Öffentliche Wasserversorgung</p> <p>Das Gebiet ist bereits erschlossen, die Wasserversorgung ist über die bestehenden Versorgungsanlagen sicherzustellen.</p> <p>Wasser- und Heilquellenschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Daher bestehen aus dieser Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	
	<p>2.2 Hinweise auf hohe Grundwasserstände/ Versickerung/ Zisternen</p> <p>Wie in den Unterlagen beschrieben, befindet sich das Gebiet des Bebauungsplans zum Teil in einem wassersensiblen Bereich, in dem mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist. Als hohe Grundwasserstände werden die höchsten gemessenen oder erwarteten Grundwasserstände (HHW) mit einem Flurabstand von weniger als 3 m bezeichnet. Daher sollten ausschließlich unbedingt notwendige Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden.</p> <p>Sind Maßnahmen geplant, die direkt in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Binden Gebäudeteile dauerhaft in anstehendes Grundwasser ein, sollten entsprechende Maßnahmen, wie bspw. eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise, vorgesehen werden. In diesem Fall ist u.U. die Vorlage einer Aufstauberechnung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich. Daher sollten die Untergrundverhältnisse im Rahmen einer Baugrunduntersuchung vorab erkunden zu lassen.</p> <p>Angesichts des voranschreitenden Klimawandels empfehlen wir den Bau großräumiger Regenwasserzisternen und die ortsnahe Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser. Regenwasserzisternen können, neben der Grauwassernutzung, auch den Zweck der Rückhaltung und Grünflächenbewässerung erfüllen.</p> <p>Hinsichtlich einer eventuellen Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist im Rahmen einer erlaubnisfreien Einleitung in das Grundwasser ein Mindestabstand von 1 m zur</p>	Die genannten Hinweise werden zusätzlich noch in die Begründung mit aufgenommen.

		<p>Grundwasseroberfläche einzuhalten. Maßgebend ist in diesem Zusammenhang der mittlere jährliche höchste Grundwasserstand (MHGW). Es liegt dabei in der Verantwortung des Bauherrn, die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit zu prüfen. Sollten diese nicht sicher eingehalten werden können, ist ein Antrag mit den entsprechenden Unterlagen für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beim Landratsamt Schwandorf einzureichen. Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Versickerung breitflächig, über die bewachsene Oberbodenzone erfolgen sollte.</p>	
		<p>2.3 Bodenschutz</p> <p>Hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen Vorgaben sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bereits im Planungsprozess sollte daher ein Bodenmanagementkonzept entwickelt werden. Im Zuge der Baugrunderkundung für die Erschließung wird angeraten, dazu orientierende Bodenuntersuchungen durchzuführen. Aus dem Konzept soll die Strategie zur Bodenverwertung für das gesamte Planungsgebiet ersichtlich sein. -Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. - Für Auffüllungen im Bereich der Gartennutzung ist eine durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen, die die bodenschutzrechtlichen Anforderungen einhält. - Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen. - Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind hinsichtlich des sachgemäßen Umgangs mit Bodenmaterial die Normen DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten. - Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten sollen nicht befahren werden. 	<p>Die Erschließungsanlagen sind bereits gebaut. Ebenso ist der Großteil der Parzellen bereits bebaut. Dennoch ist auch bei zukünftigen Vorhaben der sparsame Umgang mit Grund und Boden (gem. § 1a Abs. 2 BauGB) zu beachten und die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.</p> <p>In den Planungsunterlagen ist bereits eine Empfehlung zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge enthalten. Die übrigen bodenschutzrechtlichen Hinweise werden in die Planunterlagen ergänzt.</p>
		<p>3. Niederschlagswasser- / Abwasserbeseitigung</p> <p>Die Abwasserbeseitigung ist im Trennsystem mit einer Ableitung des Oberflächenwassers über eine Rückhaltung gedrosselt in den Regenwasserkanal im Süden des Gewerbegebiets geplant. Wir verweisen diesbezüglich auf den rechtlichen Hintergrund (§ 54 WHG, Art 44 BayWG), wonach Niederschlagswasser möglichst dezentral versickert werden soll, und bitten deshalb noch um weitere Prüfung, ob Teilbereiche versickert werden können. Das Volumen der erforderlichen Regenrückhaltung und die Vorbehandlung sind im Zuge der Erschließungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.</p>	<p>Die Erschließungsanlagen sind ebenso wie die gewerblichen Nutzungen bereits baulicher Bestand. Die Nutzung bzw. Rückhaltung von Oberflächenwasser in Zisternen ist ebenso anzustreben wie eine Versickerung. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds ist im jeweiligen Einzelfall bei geplanter Versickerung zu überprüfen. Dies ist bereits in den Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten. Das Volumen der erforderlichen Regenrückhaltung und die Vorbehandlung wurde im Zuge der Erschließungsplanung bereits</p>

		<p>Im Sinne einer wassersensiblen Siedlungsentwicklung und angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung raten wir dringend, einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere empfehlen wir im Rahmen der Bauleitplanung die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, Sickermulden mit belebter Oberbodenzone (auch als Tiefbeet), Baumrigolen, Gründächer, Fassadenbegrünungen usw. zu prüfen bzw. vorzugeben. Auf das als Anlage beigegebene MS des Bauministeriums vom 27.07.2021 über die Beachtung und Aufwertung des Klimaschutzes bei der Bauleitplanung möchten wir hierbei ebenso gezielt hinweisen.</p> <p>Anfallendes Schmutzwasser ist selbstverständlich an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.</p>	<p>mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Der irreführende Passus in der Begründung wird richtiggestellt. Die Entsorgung wird insgesamt wie im aktuellen Betrieb beibehalten.</p>
		<p>4. Überschwemmungsgebiet / Wild abfließendes Oberflächenwasser</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im westlichen Bereich in einem vom Landesamt für Umwelt (LfU) ausgewiesenen wassersensiblen Bereichs, sowie in der Nähe des Hexengrabens (Gewässer 3. Ordnung). Konkrete Informationen hinsichtlich der zu erwartenden Grenzen des Überschwemmungsgebietes, der Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten liegen nicht vor. Beeinträchtigungen durch oberflächlich abfließendes Wasser im Hochwasserfall sind jedoch nicht ausgeschlossen. Wir empfehlen dahingehend die Gefahren konkret im Rahmen einer zweidimensionalen Berechnung eruieren zu lassen. Auf Basis dessen können dann geeignete Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können grundsätzlich überall auftreten. Es ist dabei unerheblich, ob die Bebauung in der Nähe eines Gewässers liegt. Nach der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzfluten (vgl. https://www.umweltatlas.bayern.de/) ist im Geltungsbereich mit einem „mäßigen“ bis „erhöhten“ Abfluss zu rechnen. Dies hängt im Wesentlichen jedoch von der Geländetopografie und der abfluslenkenden Strukturen vor Ort ab. Ob im vorliegenden Fall Vorkehrungen zu treffen sind, ist grundsätzlich durch die Kommune in eigener Zuständigkeit zu beurteilen. Wir empfehlen jedoch eine genauere Analyse.</p> <p>In der Siedlungswasserwirtschaft sind Niederschlagswasserkanalsysteme üblicherweise auf die Ableitung von 1-jährigen und Rückhaltebecken auf die Ableitung von 3 bis 5-jährigen Regenerenignisse bemessen. Bei Starkregenereignissen können diese Abflussmengen erheblich überschritten werden, so dass eine schadlose Ableitung nicht möglich ist und das System überlastet wird. Das Niederschlagswasser fließt dann oberirdisch über vorhandene Oberflächenstrukturen ab. Die Fußbodenoberkante der Wohngebäude sollten deshalb auf die Fahrbahnoberkanten der Erschließungsstraßen abgestimmt werden.</p>	<p>In der Begründung wird bereits auf den wassersensiblen Bereich und die Hochwassergefahrenflächen hingewiesen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Eigenvorsorge besteht für jede Person, die von Hochwasser betroffen sein kann. In die Unterlagen des Bebauungsplans werden hierfür weitere Hinweise und Empfehlungen aufgenommen, die im Sinne des Hochwasserschutzes beachtet werden sollten. Die nächstgelegenen Flächen die vom UmweltAtlas als Hochwassergefahrenflächen bei einem HQ_{extrem} ausgewiesen werden befinden sich in über 500 Meter Entfernung. Von einer weitergehenden Untersuchung im Rahmen einer zweidimensionalen Berechnung wird daher abgesehen.</p> <p>Die Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzfluten wird nachrichtlich in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>In die ergänzenden Hinweise zur Hochwasservorsorge wir auch ein Passus mit aufgenommen, der empfiehlt, die Fußbodenoberkante der Wohngebäude auf die Fahrbahnoberkanten der Erschließungsstraßen abzustimmen und eine Gebäude- und Hausratversicherung gegen Elementarschäden abzuschließen.</p>

		<p>Neben der hochwasserangepassten Errichtung wird außerdem der Abschluss von Gebäude- und Hausratversicherung gegen Elementarschäden empfohlen. Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeits-hilfe.pdf) so-wie die „Hochwasserschutzfibel“ (Stand März 2015, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Link: www.bmub.bund.de/P3275/) wird nachdrücklich hingewiesen.</p>	
		<p>5. Zusammenfassung Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Weiden besteht mit den vorgelegten Unterlagen im Bebauungsplanverfahren grundsätzlich Einverständnis. Die ausgeführten Vorgaben sind ein-zuhalten bzw. in die Planung einzuarbeiten. Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Ab-druck dieses Schreibens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden um Hinweise und Empfehlungen zur Hochwasservorsorge ergänzt. Darüber hinaus wird an den Planungen festgehalten.</p>
6	Eisenbahn-Bundesamt	<p>Ihr Schreiben ist am 08.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von o. g. Planung zur 7. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Gewerbegebiet West" in der Marktgemeinde Schwarzenfeld berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie 5860, Regensburg Hbf – Weiden (Oberpf), unmittelbar östlich an den im Planungsumgriff befindlichen Flurstücken vorbeiführt. Bei Beachtung und Sicherstellung der nachfolgenden Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken:</p> <p>1.) Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen sind im Zuge der Bauausführung zu beachten. Hierfür werden die genannten Hinweise in die Begründung mit aufgenommen.</p>

	<p>darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionsfähigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>	
	<p>2.) Bei Bauarbeiten in Bahnliniennähe sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden.</p>	
	<p>3.) Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.</p>	<p>Der im Bebauungsplan unter Ziffer 10 bestehende Hinweis wird um den folgenden Zusatz ergänzt: „Im Nahbereich von Bahnanlagen kann es zu Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) aus dem Bahnbetrieb kommen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.“</p>
	<p>4.) Weiter ist darauf zu achten, dass von ggf. künftigen Solarenergieanlagen auf Dachflächen keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung, auf den östlich vom Planungsgebiet vorbeiführenden Bahnlinien ausgehen.</p>	<p>Der Hinweis wird ebenfalls in die Begründung mit aufgenommen.</p>
	<p>5.) Im Anschluss des nördlichen Planungsbereichs verläuft ein Zuführungsgleis der stillgelegten NE-Buchtalbahn (Privatgleisanschluss). Aufgrund dessen bitte ich Sie – falls noch nicht geschehen –, auch die hierfür zuständige Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 30.2, als Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Regierung von Mittelfranken (Sachgebiete Luftamt und Landes-eisenbahnaufsicht) werden am Verfahren beteiligt.</p>
	<p>6.) Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd über die Adresse Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am vorliegenden Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.</p>	<p>Die DB Immobilien wird am Verfahren beteiligt.</p>

		<p>Ferner weise ich darauf hin, dass die östlich des Planungsbereiches verlaufende Strecke Teil der Ausbaustrecke zum Vorhaben „Projektbündel 9: ABS München – Landshut – Obertraubling – Regensburg – Marktredwitz – Hof, ABS Mühlhof – Landshut, ABS Nürnberg – Schwandorf – Furth im Wald – Grenze D/CZ“ ist, wobei es sich um ein Projekt des Bedarfsplans für Bundes-schienenwege handelt (Anlage zu § 1 BSWAG, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, lfd. Nr. 9). Bzgl. der weiteren Planungsinhalte und -details bitte ich Sie, sich direkt an die DB InfraGO AG, Bahnausbau Nordostbayern, Äußere Cramer-Klett-Str. 3, 90489 Nürnberg, als Vorhabenträgerin zu wenden. Weitere Informationen finden Sie ebenso im Internet: https://bahnausbau-nordbayern.deutschebahn.com/startseite.html Ich bitte Sie zudem, das Eisenbahn-Bundesamt bei künftigen Behördenbeteiligungen über folgendes Funktionspostfach zu beteiligen, damit die fristgerechte Bearbeitung seitens Eisenbahn-Bundesamt gewährleistet werden kann:.</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird - als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen - am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden um Hinweise und Empfehlungen, die in Zusammenhang mit den Betriebsanlagen der Bahn einzuhalten sind, ergänzt. Darüber hinaus wird an den Planungen festgehalten.</p>
6	Bayernwerk	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungs-einrichtungen.</p> <p>Kabel</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung wird in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p>
		<p>Gasanlagen</p> <p>Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 1,0 m beiderseits der Leitungsachse. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein. Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Ansprechpartner ist das Kundencenter Schwandorf, Tel.: +49 9431 730-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen über-prüft haben.</p>	<p>Die Anmerkungen werden in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p>

		<p>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</p>	
		<p>Für Strom- und Gasanlagen gilt:</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen.</p> <p>Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p> <p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden um Hinweise bzgl. der Schutzzonenbereiche ergänzt. Darüber hinaus wird an den Planungen festgehalten.</p>